

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

Beratungsfolge:

Vorlage Nr. Witt/000036

Amt / Abteilung:

Bezeichnung der Vorlage:

Erlass einer neuen Kurabgabesatzung

Sachbearbeitung durch:
Herr Feddersen

Im Satzungsentwurf wurden diesbezüglich die bereits von den anderen amtsangehörigen Gemeinden einheitlich neu beschlossenen Vorschriften übernommen. Neben kleinen und weniger bedeutsamen Änderungen redaktioneller Art, sind die nachfolgenden **Neuerungen/Veränderungen** gegenüber dem jetzigen Satzungsrecht besonders zu erwähnen:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach den neuen Satzungsbestimmungen auch dann von der Kurabgabe befreit, wenn sie ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person anreisen.
2. Angehörige sind auch bei längerem Aufenthalt (mehr als drei Tage) kurabgabefrei, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft einer ortsansässigen Person aufgenommen sind und die gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.
3. Einwohner/innen, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Amtes Föhr-Amrum haben, gehören nicht mehr zum Personenkreis der Kurabgabepflichtigen und benötigen deshalb keine Kurkarte mehr.
4. Die Mitwirkungs- und Meldepflichten der Beherbergungsbetriebe wurden deutlicher und ausführlicher geregelt.

In dem beigefügten Entwurf der neuen Kurabgabesatzung sind – (noch) in Abweichung zum Satzungsrecht der übrigen amtsangehörigen Gemeinden – weitere **Verbesserungen/Abweichungen** vorgesehen:

1. Menschen mit Behinderung, die nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen sind, erhalten (unabhängig vom Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis) weiterhin (wie bisher) eine vollständige Abgabebefreiung (in den anderen amtsangehörigen Gemeinden gibt es derzeit lediglich ab GdB 80 eine 25%-ige Ermäßigung).
2. Die Saisonzeiten bedürfen noch einer abschließenden politischen Beratung. Auf Amrum beginnt die Hauptsaison historisch bedingt bereits am 1. März eines jeden Jahres (auf Föhr erst am 1. April). Im Satzungsentwurf für die Gemeinden auf Amrum ist dieser Stichtag zunächst auf dem 1. März belassen worden.
3. In § 10 Abs. 3 ist die Rückgabefrist für die Meldescheine im Satzungsentwurf auf eine Kalenderwoche festgelegt worden. Die entsprechende Regelung in den Satzungen der Gemeinden auf Föhr (24 Stunden) erscheint nach Auffassung der Verwaltung viel zu kurz, während die jetzige Regelung in den Satzungen der Gemeinden auf Amrum (bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats bzw. bis zum 31. Januar für den Monat Dezember) zu großzügig erscheint.
Ferner ist in Absatz 11 der Vorschrift über die Pflichten und Haftung der Unterkunftsggeber/innen (§ 10) eine Regelung zur Möglichkeit der Nutzung des elektronischen Meldescheins aufgenommen worden.

Beschlussempfehlung:

Die vorliegende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum wird beschlossen.

Anlagen:

Entwurf der neuen Kurabgabesatzung